

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 10
Telefax 055 251 32 13
E-Mail bauamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Datum 11. Mai 2020
Kontaktperson Sven Hegi
Direktwahl 055 251 32 17
E-Mail sven.hegi@rueti.ch

COVID-19-Schutzkonzept für das Sportareal Schützenwiese

gem. Art. 6 Abs. 3 lit. j und Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 Gültig ab 11. Mai 2020 bis auf Weiteres

Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Oberstes Ziel der Gemeinde Rüti ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf dem Sportareal Schützenwiese wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinnes, aber auch Durchfall und Übelkeit.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Anlagen bis auf weiteres geschlossen.

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Wer darf diese Fussballanlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» und ein Schutzkonzept haben.

Zuschauer, Eltern oder andere Personen, die nicht aktive Mietglieder der Trainingsgruppen sind, dürfen das Spielfeld nicht betreten und sich auch nicht am Spielfeldrand aufhalten.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Samstag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Rasenflächen und Kunstrasen: max. 4 Gruppen à 5 Personen pro Normspielfeld
- kleines Rasentrainingsfeld (max. 2 Gruppen à 5 Personen (halbes Spielfeld = halbe Anzahl Gruppen)
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Trainingsräume

Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden. Kunstrasenfelder sind abzuschliessen.

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben
- Duschen
- Clubräume und Aufenthaltsbereiche
- Terrassen

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung 2, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein (Tore, Banden/Handlauf als Spielfeldabgrenzung, Spielmaterial usw.).
- Die Nutzenden haben ihre Abfälle mitzunehmen und zu Hause zu entsorgen.

Türgriffe müssen durch den Verein mehrmals täglich desinfiziert werden. Die WC-Anlagen werden durch den Verein täglich gereinigt.

Weitere Massnahmen bleiben je nach Verlauf der Geschehnisse und Vorgaben durch Bund und Kanton vorbehalten.

Bauamt Liegenschaften



Sven Hegi
Bereichsleiter Hochbau und Liegenschaften